



AL 1 – Gewässer- und bodenschonende Begrünung von Ackerflächen

Kulisse: nein, Ackerland Freistaat Sachsen, jedoch nicht förderfähig in Kulisse PflSchAnwV	Lage: ortsfest	Mindestschlaggröße: 0,1000 ha
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.) / 4 Jahre ab 01.01.2025/ 3 Jahre ab 01.01.2026	Höhe Zuwendung: 299 EUR/ha	
Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bewirtschaftung von dauerhaft begrünten Flächen auf Flächen mit Ackerlandstatus ➤ Nachweis eines Saatgutbeleges für Ansaatmischungen (Grünland oder Feldfutter) oder umbruchlose Weiterführung bestehender Bestände, die gemäß RL AUK/2015 (AL.1, AL.3/Ackerfütterkulturen, AL.5b, AL.5c) gefördert oder als EFA-Fläche (062, 066, 058, 054, 078, 060/Ackerfütterkulturen) angerechnet wurden ➤ jährlich mindestens einmalige Nutzung bis spätestens zum 15.11. ➤ kein Umbruch ➤ Bestandslücken sind durch Nachsaat mit bodenschonendem Verfahren zu schließen ➤ kein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln (abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutz- und der Wasserfachbehörde die chemische Regulierung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten auf Antrag im Einzelfall zulassen) ➤ Mindestbreite des Bruttoschlages 10 m ➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestvorgaben 	Sonstiges: <p>Eine Herbstsaat im Jahr vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes ist zulässig.</p> <p>Als Nachweis eines Saatgutbeleges für Ansaatmischungen (Grünland oder Ackerfutter) wird eine Mischung der Nutzungscodes NC 422, 424 und 433 anerkannt.</p> <p>Eine Beweidung ist zulässig, darf allerdings nur bestand- und narbenschonend erfolgen.</p> <p>Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter Hinweise AL 1.pdf zu finden.</p>	

Kombinationsmöglichkeiten mit

	FRL AUK ¹⁾	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL ³⁾	Öko-Regelungen
identische Fläche	AL 8	ja, Abzug		ja, wenn Voraussetzungen vorliegen	ÖR2 ÖR7
im Bruttoschlag ²⁾	AL 13		I_AL1, I_AL2		ÖR3

¹⁾ es sind maximal zwei flächige AUK-Maßnahmen und eine Streifenmaßnahme in einem Bruttoschlag möglich

²⁾ Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

³⁾ Förderung möglich, wenn in Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode